

# **Richtlinie zur finanziellen Förderung der Vereins- und Jugendarbeit der Stadt Wörth a.Main**

## **Abschnitt A: Allgemeines**

### **1) Präambel**

- a) Die Arbeit der verschiedenen Vereine, Vereinigungen, Gruppen und Organisationen in der Stadt Wörth a.Main hat für die Bürger der Stadt Wörth a.Main einen hohen Stellenwert sowohl in kultureller, sportlicher als auch gesellschaftlicher Hinsicht. Die Stadt Wörth a.Main möchte diese daher unterstützen.
- b) Diese Richtlinien dienen als Grundlage für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen der Stadt Wörth a.Main – nachfolgend „Stadt“ genannt. Dieses Richtlinienpapier hat keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht nicht.
- c) Im Bereich der Jugendförderung gewährt die Stadt in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach den §§ 11 und 12 SGB VIII und Art. 30 BayKJHG den im Gemeindegebiet der Stadt ansässigen Vereinen, Vereinigungen, Gruppen und Organisationen nach Maßgabe der Abschnitte C und D dieser Richtlinien Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen und Projekten der örtlichen Jugendarbeit.
- d) Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in den Richtlinien durchgängig das generische Maskulinum verwendet. Die Richtlinien betreffen Menschen jeglichen Geschlechts in gleicher Weise.

### **2) Antragsberechtigte und Voraussetzungen**

- a) Nach diesen Richtlinien können rechtsfähige und nichtrechtsfähige bzw. eingetragene und nichteingetragene Vereine, Vereinigungen, Gruppierungen und Organisationen, insbesondere Sport-, Musik- und Gesangsvereine, karitativ tätige Organisationen und sonstige Gruppen in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Freizeit, Jugendförderung, Heimatpflege und Naturschutz gefördert werden. Diese werden nachfolgend als „Vereinigungen“ bezeichnet. Ebenfalls darunter fallen insbesondere für Abschnitt C und D dieser Förderrichtlinien öffentlich bekannte Jugendorganisationen, Jugendgruppen, Jugendinitiativen sowie Untergliederungen der jeweils im ersten Satz genannten Vereinigungen.
- b) Nicht unter diese Förderrichtlinie fallen politische Parteien, Religionsgemeinschaften, wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 22 BGB, Vereine, die ihre Rechtsform aus wirtschaftlichen bzw. steuerlichen Gründen gewählt haben, örtliche und überörtliche Vereinsbünde, Sportvereinigungen von Privatfirmen und Behörden, sogenannte „Stammtischmannschaften“ sowie (Förder-)Vereine, deren tatsächliche Zwecke nichtkulturelle Belange zum Ziel haben.
- c) Die Vereinigungen verfügen über eine bestehende Satzung, in welcher die Struktur und Ziele der Vereinigung festgelegt sind. Die Vereinigung muss für die Aufnahme neuer Mitglieder geöffnet sein. Die Gemeinnützigkeit der Vereinigung muss durch das Finanzamt anerkannt worden sein. Die Vereinigung muss innerhalb der zwölf Monate vor Durchführung der zu fördernden Maßnahme nachweislich Aktivitäten gemäß ihrem Zweck zum

Wohle der Mitglieder insbesondere aus der Stadt sowie allgemein der Bürger der Stadt durchgeführt haben. Der Sitz der Vereinigung muss seit mindestens zwölf Monaten in der Stadt sein.

### **3) Zuständigkeit**

- a) Zuständig für den Vollzug dieser Richtlinien ist die Stadtkämmerei. Die Haushaltsmittel für die allgemeine Förderung von Vereinigungen (Abschnitt B), für die allgemeine Jugendförderung (Abschnitt C) sowie die Haushaltsmittel für die besondere Jugendförderung (Abschnitt D) sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
- b) Sofern eine Fördermaßnahme im Einzelfall von den festgesetzten Richtlinien abweichen sollte, entscheidet hierüber der Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales sowie bei höheren Beträgen ggfs. der Stadtrat gemäß Geschäftsordnung.

### **4) Gegenstand der Förderung**

- a) Die Stadt fördert Vereinigungen durch Geldleistungen oder auf sonstige geeignete Weise. Eine sonstige Förderung ist ebenfalls in Euro zu beziffern, um die folgenden Richtlinien anwenden zu können.
- b) Die Fördermittel sind zweckgebunden.
- c) Förderfähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, deren Kosten die Vereinigung selbst zu tragen hat. Ein maßgeblicher Eigenanteil ist je nach Art der Förderung festgesetzt. Alle Zuschüsse, Förderungen und Zuwendungen Dritter (ausgenommen Spenden), auch von übergeordneten Verbänden, Vereinigungen oder anderer öffentlicher Einrichtungen, sind von den Gesamtkosten der Maßnahme, nach Abzug des festgelegten Eigenanteils gemäß diesen Richtlinien, abzuziehen. Eine Förderung wird auf den dann verbleibenden Betrag gewährt. Die Höhe der Förderung ist begrenzt auf 20.000 Euro je Verein pro Jahr.

### **5) Ausnahmen**

Der Stadtrat behält sich vor, jederzeit abweichend von diesen Richtlinien entscheiden zu können. Die Stadt berücksichtigt bei der Gewährung von Zuschüssen neben dem Umfang und der Zweckmäßigkeit des Vorhabens die Zahl der Mitglieder, die Leistungsfähigkeit der Vereinigung und die Ausschöpfung weiterer Einnahmemöglichkeiten. Insbesondere in den voran genannten Punkten kann auch von den jeweiligen Fördersätzen abgewichen werden.

### **6) Inkrafttreten**

Der Stadtrat hat diese Richtlinien in seiner Sitzung vom 15.02.2023 angenommen. Sie treten mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft. Das „Förderrichtlinienpapier der Stadt Würth a.Main“ vom 21.11.2018 sowie die „Zuschussrichtlinien der Stadt Würth a.Main zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit (Jugendförderrichtlinien – JFR 2010)“ in der Fassung vom 22.09.2010 treten gleichzeitig außer Kraft. Änderungen dieser Richtlinien bedürfen eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses.

## **Abschnitt B: Allgemeine Förderung von Vereinigungen**

### **1) Förderung für Investitionen und Baumaßnahmen**

- a) Die Gewährung von Geldleistungen als Fördermittel bei Investitionen und Baumaßnahmen setzt einen Eigenanteil von mindestens 30 % der Gesamtkosten der Maßnahme voraus.
- b) Die Förderung von Investitionen und Baumaßnahmen erfolgt nur, wenn mit der Beschaffung oder Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Eine Zustimmung der Stadt zur förderunschädlichen Beschaffung oder zu einem förderunschädlichen Maßnahmenbeginn begründet keinen Anspruch auf Förderung.
- c) Nicht förderfähig sind Investitionen, die nicht unmittelbar den Zielen der Vereinigung dienen. Hierzu zählen Aufwendungen im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Betätigung der Vereinigung, mit denen Einnahmen erzielt werden wie bei gastronomischer Betätigung (z.B. Gaststättenbetrieb, Warenverkauf), Vermietungen (z.B. Wohnungen), Verpachtungen (z.B. Vereinsflächen und Werbeeinrichtungen) und Sponsoring (z.B. Trikotwerbung) etc. Dies führt dazu, dass derartige Aufwendungen komplett oder zumindest mit dem auf die genannte Betätigung entfallenden bzw. einnahmeauslösenden Teil nicht bezuschusst werden können.
- d) Die Förderungen dieser Richtlinien werden nur auf - formlosen - Antrag gewährt. Die Anträge sind mit den zur Begründung der jeweiligen Förderungen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen rechtzeitig zu stellen. Die Stadt kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.
- e) Der Fördersatz für Investitionen und Baumaßnahmen beträgt grundsätzlich 10%. Die Höhe der Förderung ist nach Abschnitt A Punkt 4) c) begrenzt auf 20.000 Euro je Verein pro Jahr.
- f) Förderungen für Maßnahmen sind, soweit bekannt, bis zum 31. Oktober des Vorjahres ihrer Umsetzung zu beantragen, um eine entsprechende Bezuschussung im Haushalt des Förderjahres einplanen zu können.

### **2) Förderung zu Erschließungskosten und Ausbau-/Ergänzungsbeiträgen**

Die Erschließungskosten sowie die Ausbau- und Ergänzungsbeiträge von vereinigungseigenen Grundstücken werden von der Stadt zu 100 % gefördert.

### **3) Pacht städtischer Flächen**

Für Flächen der Stadt zur Nutzung von Vereinigungszwecken wird eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben. Die Gebührenerhebung erfolgt pauschal und unabhängig von der Größe der Fläche.

### **4) Besondere Fördermittel**

- a) Gefördert werden durch die Stadt besondere Veranstaltungen durch Gewährung von Geldersatzleistungen wie beispielsweise für den Einsatz des Bauhofs ohne Ersatz der hierfür entstehenden Kosten.
- b) Für die Ankündigung von Veranstaltungen steht den Vereinigungen die Rubrik „Vereinsnachrichten“ im städtischen Amtsblatt kostenfrei zur Verfügung.

- c) Für besondere Vereinsjubiläen, den Gewinn von Meisterschaften bzw. Wettbewerben etc. können durch den Bürgermeister entsprechende finanzielle Anerkennungen bis maximal 100 Euro vorgesehen werden. Hierüber berichtet dieser alljährlich.

## **Abschnitt C: Allgemeine Jugendförderung**

### **1) Zuschussempfänger**

- a) Empfänger von Zuschüssen und Zuwendungen im Bereich der allgemeinen Jugendförderung können unter Abschnitt A Nummer 2 definierte Vereinigungen sein, die aktiv im Bereich der Jugendarbeit tätig sind.
- b) Zusätzlich zu den unter Abschnitt A Nummer 2 definierten Vereinigungen können Zuschüsse der allgemeinen Jugendförderung auch von sonstigen Gruppierungen (z.B. politische Organisationen, Religionsgemeinschaften) für Maßnahmen der Jugendfahrten und Jugendbildungsmaßnahmen beantragt werden.

### **2) Art und Umfang der Förderung**

- a) Die Fördermittel werden zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung mit Höchstgrenze bewilligt. Eine Förderung kann gleichzeitig jeweils nur für eine der unter Punkt 3) a) bis c) definierten Bereiche beantragt werden.
- b) Die Eigenleistung der Vereinigungen muss mindestens 30 % der förderfähigen Kosten umfassen.
- c) Als jugendliche Teilnehmer werden grundsätzlich alle Teilnehmenden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewertet.
- d) Die Maximalförderung gilt grundsätzlich pro Jahr und Teilnehmer bzw. Zuschussempfänger.

### **3) Gegenstand der Förderung**

#### a) Jugendfahrten

- i) Gefördert werden Fahrten und Ausflüge zur Jugendarbeit wie Zeltlager, Freizeiten, Ausflüge, Wettkämpfe etc..
- ii) Nicht gefördert werden Maßnahmen
- a. innerhalb der Stadt.
  - b. mit weniger als zwei Tage Dauer (An- und Abreisetag zählen zusammen als ein Tag).
  - c. mit weniger als fünf jugendlichen Teilnehmenden oder weniger als einem Betreuer pro zehn teilnehmenden Jugendlichen.
- iii) Die Förderung beträgt pro teilnehmenden Jugendlichen sowie pro Betreuer (max. ein Betreuer pro fünf Jugendliche förderfähig) 5 Euro pro Tag und max. 25 Euro pro teilnehmende Person.

#### b) Jugendbildungsmaßnahmen

- i) Gefördert werden Veranstaltungen mit kulturellen, sozialen oder politischen Inhalten.

ii) Die Förderung beträgt 5 Euro pro Tag und teilnehmenden Jugendlichen und max. 25 Euro. Der An- und Abreisetag zählen zusammen als ein Tag. Zusätzlich werden bis zu 50 % der Programmkosten und max. 100 Euro gewährt.

iii) Für internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen im Ausland gelten die doppelten Fördersätze.

c) Arbeitsmaterialien

i) Gefördert werden die Erst- und Ersatzbeschaffung von Arbeitsmaterialien, Ausstattungen für Vereins- und Jugendräume und Geräte wie z.B. Sportgeräte, Musikinstrumente sowie Zelt- und Lagermaterialien.

ii) Nicht gefördert werden Verbrauchs- und Verschleißmaterialien.

iii) Die Förderung beträgt 20 % der Anschaffungskosten pro Kalenderjahr ab einer Gesamtinvestition von 250 Euro. Die maximale Förderung beträgt 500 Euro.

#### **4) Antragstellung**

a) Ein Zuschussantrag ist grundsätzlich vor Anschaffung bzw. Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen.

b) Spätestens drei Monate nach Durchführung bzw. Fertigstellung der geförderten Maßnahme ist eine Endabrechnung mit allen erforderlichen Unterlagen nachzureichen.

c) Folgende Informationen und Unterlagen müssen im Zuschussantrag enthalten sein:

i) schriftliche Darstellung der zu fördernden Maßnahmen

ii) Höhe der Gesamtkosten

iii) Art und Höhe der Zuschüsse und Förderungen Dritter bzw. anderer Zuwendungsgeber

iv) Bankverbindung

v) Teilnehmerliste

vi) Programm

vii) Kopie der Rechnungen sowie Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug)

### **Abschnitt D: Besondere Jugendförderung**

#### **1) Gegenstand der besonderen Jugendförderung**

Die Stadt fördert Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt haben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres durch Gewährung von Zuschüssen an die Eltern bzw. Erziehungs-/Sorgeberechtigten in den nachfolgenden Fällen:

a) Besuch von Musikschulen

b) Besuch von vereinsinternen und gebührenpflichtigen Kursen zur musikalischen Erziehung, die von einer hierfür qualifizierten Fachkraft geleitet werden.

## **2) Art und Umfang der Förderung**

- a) Gefördert werden 20 % der Musikschulgebühren, Unterrichtsgebühren oder Kursgebühren.
- b) Die Förderung ist begrenzt auf 120 Euro pro Jugendliche und Kalender- bzw. Schuljahr.

## **3) Antragstellung und Auszahlung der Zuschüsse**

Die Förderung für den Besuch von Musikschulen sowie von vereinsinternen Kursen der musikalischen Erziehung werden jährlich bzw. nach Ablauf des Musikschuljahres auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungs-/Sorgeberechtigten des Jugendlichen und gegen Vorlage der Rechnung sowie eines Zahlungsnachweises festgesetzt und überwiesen.

Wörth a.Main, den 15.02.2023

Andreas Fath-Halbig  
Erster Bürgermeister